

1. HRM2 – AUSWIRKUNGEN DES NEUEN RECHNUNGSMODELLS
  2. GEMÜTLICHE STRASSENKAFFEEES – LÄRMGEPLAGTE ANWOHNER
  3. RECHTSPRECHUNG ZUM REGELWERK DES SIA
  4. VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG – EIN ALTER ZOPF?
  5. IN EIGENER SACHE
- 

PETER PLATZER, Rechtsanwalt und Notar

THEO STRAUSAK, Rechtsanwalt und Notar

SAMUEL GRUNER, Fürsprecher

DR. SC. NAT. WERTHER LUSUARDI,  
Patentanwalt, EPA

HARALD RÜFENACHT, Rechtsanwalt und Notar, LL.M.

MAJA BÖNZLI, Rechtsanwältin

TOBIAS JAKOB, Rechtspraktikant

WALTER PRETELLI,  
Oec. HWV, EMBA in NPO-Management

DAMARIS RAMAHENINA, Sekretariat

SUSANN GRUNER, Sekretariat

ALEXANDRA JUFER, Sekretariat

CHRISTOPH MICHEL, Sekretariat

AURORA MINICHIELLO, Sekretariat

ANDREA STURZO, Sekretariat

## 1. HRM2 – AUSWIRKUNGEN DES NEUEN RECHNUNGSMODELLS

---

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells für Gemeinden (HRM2) wird es zum ersten Mal in der Geschichte des öffentlichen Rechnungswesens zu einer Harmonisierung der Rechnungslegung auf sämtlichen Staatsebenen kommen.

Mit dem anstehenden Systemwechsel hin zu einer modernen, an die Privatwirtschaft angelehnten Rechnungsführung wird versucht, die Führungs- und Steuerungseffizienz der öffentlichen Hand zu reformieren um dadurch nicht zuletzt sowohl eine höhere Wirtschaftlichkeit und Produktivität als auch grössere Transparenz zu schaffen. Durch die formelle und materielle Harmonisierung versprechen sich die jeweils übergeordneten Verwaltungen bessere Vergleichbarkeit und erhöhte Kostentransparenz. Die betroffenen Gemeinden befürchten hingegen einen weiteren gezielten Angriff auf die arg gebeutelte Gemeindautonomie sowie einen Ausdrängungseffekt auf das Milizsystem. Was das Projekt wirklich bringt, erfahren Sie anlässlich unseres Fachapéros.

Walter Pretelli

## 2. GEMÜTLICHE STRASSENKAFFEEES – LÄRMGEPLAGTE ANWOHNER

---

Der Bundesgerichtsentscheid vom 08. August 2008, wonach Aussengastwirtschaften auf öffentlichem Grund baubewilligungspflichtig sind, erhielt grosse Beachtung in der Presse. Die Stadt Winterthur vertrat erfolglos den Standpunkt, eine verwaltungspolizeiliche Benützungsbewilligung reiche aus. Die Rechtslage ist indessen klar: Sämtliche Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten und Flächen, welche mit wichtigen räumlichen Folgen verbunden sind, so dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht, sind baubewilligungspflichtig.

Wie wird der Aussenlärm von Gaststätten, Sportanlagen etc. beurteilt? Die in Dezibel angegebenen Belastungsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung sind

nicht anwendbar. Auch lediglich eine „sinngemässe“ Anwendung von Grenzwerten für Industrie- und Gewerbelärm erachtet das Bundesgericht als grundsätzlich problematisch.

Im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung haben die Vollzugsbehörden den Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung zu berücksichtigen. Einer Anlage wird auch derjenige Lärm zugerechnet, der von Benützern ausserhalb verursacht wird (Kundenverkehr, Parkplatzlärm und durch Verkehr erzeugten Lärm). Es gibt jedoch keinen absoluten Anspruch auf Ruhe; vielmehr sind geringfügige, nicht erhebliche Störungen hinzunehmen.

Es wird, wie dies auch in einer Richtlinie des „Cercle bruit“ vorgesehen ist, entsprechend den drei Tätigkeitsphasen Arbeiten, Erholen und Schlafen eine Differenzierung nach Tag, Abend und Nacht vorgenommen. Bei regelmässigen Lärmimmissionen über der Weckschwelle nach Mitternacht gilt die Wohnbevölkerung als in ihrem Wohlbefinden bedeutend beeinträchtigt.

Lärmprognosen sind aufwändig und ergeben oft kein genaues Bild. Eine Beurteilung anhand der realen Situation ist zuverlässiger. Daher wird den Anwohnern gelegentlich zugemutet, während einer Versuchsdauer die möglicherweise übermässigen Immissionen zu dulden. Dazu gehört auch eine Erhebung des Ist-Zustandes vor Beginn der Versuchsdauer. Ergibt der Versuchsbetrieb, dass daraus übermässige Immissionen resultieren, so ist die Bewilligung umgehend wieder zu entziehen.

Theo Strausak

## 3. RECHTSPRECHUNG ZUM REGELWERK DES SIA

---

Einmal mehr hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung bestätigt, wonach es die vom SIA herausgegebenen Normen nicht als rechtsbildende Übung anerkennt. Vielmehr kommt den Normen (auch der wohl bekanntesten SIA-Norm 118) lediglich die Bedeutung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu, welche

nur dann zur Anwendung gelangen, wenn sie von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend zum Vertragsbestandteil gemacht worden sind.

Mit Art. 98 der SIA-Norm 118 hatte sich ein kantonales Obergericht zu befassen. Gemäss dieser Norm können die Parteien für die Überschreitung vertraglicher Fristen im Werkvertrag angemessene Konventionalstrafen vereinbaren. In diesem Zusammenhang muss aber immer auch Art. 160 Abs. 2 OR berücksichtigt werden, wonach die Konventionalstrafe dann nicht mehr geschuldet ist, wenn der Gläubiger die Erfüllung vorbehaltlos annimmt. Auf den Bauwerkvertrag und die SIA-Norm 118 bezogen bedeutet dies was folgt: Bei einer gemeinsamen Prüfung des Werks gilt dieses mit Abschluss der Prüfung grundsätzlich als abgenommen. Unterbleibt die gemeinsame Prüfung, gilt das Werk nach Ablauf eines Monats seit Vollendungsanzeige dennoch als abgenommen. Will der Bauherr die vertraglich vereinbarte Konventionalstrafe geltend machen, muss er dies also spätestens bei der gemeinsamen Prüfung bzw. vor Ablauf der vorgenannten Monatsfrist tun, ansonsten sein Anspruch auf Konventionalstrafe verwirkt und zwar unabhängig davon, ob er überhaupt Kenntnis von seinem Anspruch hatte.

Harald Rüfenacht

#### 4. VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG – EIN ALTER ZOPF?

Nach Art. 328 Abs. 1 ZGB gilt: Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

An der Frage, wann Verwandte zur Unterstützung von Angehörigen verpflichtet werden sollen, scheiden sich die Geister. Zunehmend wird die Meinung vertreten, das Institut der Verwandtenunterstützung sei nicht mehr zeitgemäss. Mit der Auflösung der Grossfamilie in der modernen Gesellschaft und dem Ausbau der Sozialversicherungen habe die Verwandtenunterstützungspflicht an Bedeutung verloren. Diese bestand früher primär in der Unterstützung von erwachsenen Kindern gegenüber ihren alten Eltern. In diesem Sinne wird sie heute praktisch nicht mehr

gebraucht. Hingegen mehren sich Fälle, in denen wegen Sozialbedürftigkeit der mittleren Generation, die eigentlich wirtschaftlich selbständig sein müsste, in Problemlagen wie Trennung/Scheidung die Verwandtenunterstützungspflicht ihrer meist schon pensionierten Eltern abzuklären ist oder wäre.

Die Forderung nach Unterstützung kommt oft überraschend; noch immer wird Verwandtenunterstützung nicht in allen Kantonen und Gemeinden gleich angewendet. Während an gewissen Orten gutsituierte Personen um die Entrichtung von finanzieller Unterstützung herumkommen, werden andernorts durchschnittlich verdienende Mittelständler ziemlich zur Kasse gebeten. Vor der Revision des Zivilgesetzbuches waren zudem auch Geschwister unterstützungspflichtig/-berechtigt. Inzwischen können – wie gesagt – nur noch Verwandte in gerader Linie belangt werden.

Im Kanton Solothurn hat der Regierungsrat im Jahr 2005 die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS herausgegebenen Richtlinien verbindlich erklärt. Ein Merkblatt des kantonalen Amtes für soziale Sicherheit soll zur einheitlichen Anwendung der Kriterien beigetragen. Gemäss diesen Vorgaben wird nicht unterstützungspflichtig, wer als Alleinstehender weniger als Fr. 60'000.— und als Ehepaar Fr. 80'000.— steuerbares Einkommen inklusive Vermögensverzehr ausweist. Pro minderjährigem oder in Ausbildung befindlichem Kind erfolgt ein Zuschlag von Fr. 10'000.— auf das steuerbare Einkommen.

Dennoch scheint damit die Frage, wer unter welchen Voraussetzungen in die Pflicht genommen werden kann, nicht restlos geklärt: In einem neueren Entscheid hatte sich nämlich das Bundesgericht mit der Frage zu befassen und kam zum Schluss, dass eine Unterstützungspflicht nur dann zu bejahen sei, wenn der betroffenen Person eine „wohlhabende Lebensführung“ möglich sei. Diese müsse namentlich auch im Hinblick auf eine im Alter zu erwartende Pflegebedürftigkeit sichergestellt sein. Der Anspruch auf Bildung einer angemessenen Vorsorge genieisse Vorrang gegenüber der Verwandtenunterstützung. Als Grenzwert sei ein Einkommen von monatlich deutlich über Fr. 10'000.— anzusehen. Im konkreten Fall handelte es sich um eine Grossmutter, deren Enkelinnen von ihr Unterstützung verlangten. Die Frau verfügte über ein monatliches Einkommen Fr. 9'700.—

und ein erweitertes Existenzminimum von Fr. 7'200.—.

Maja Bönzli

#### 5. IN EIGENER SACHE

- Ab Oktober sind die Werke von Dr. Uli Eltgen ausgestellt. Gerne laden wir Sie ein zu unserer **Vernissage mit dem Künstler am 17. Oktober 2008, 18.00 Uhr**. Dr. Uli Eltgen ist Kunsthistoriker und Restaurator, wohnt in Königswinter und lehrt in Deutschland und in der Schweiz. Die einführenden Worte in sein Werk hält Dr. Markus Wild, Kunsthistoriker aus Bonn.
- PSP-Apéro – **HRM2 – AUSWIRKUNGEN DES NEUEN RECHNUNGSMODELLS**

PSP lädt Interessierte zu einem Fachreferat zum Thema „HRM2 und die Auswirkungen des neuen kommunalen Rechnungsmodells“ mit anschließendem Apéro ein. Referent: EMBA in NPO Management Walter Pretelli.

Der **PSP-Apéro** findet am **Dienstag, 4. November 2008** statt. Gerne empfangen wir Sie um **18.00 Uhr** in unserer Bibliothek an der Gurzeln-gasse 27 im ersten Stock. Anmeldung erwünscht.

PSP PLATZER STRAUSAK GRUNER PARTNER 